

Geschäftsordnung für Jugend und Parlament

I. Grundsätzliches

Präambel

Voraussetzung für eine konstruktive Parlamentsarbeit ist der Respekt für unterschiedliche politische Positionen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist Konsequenz der individuellen Menschenwürde, die zu wahren und zu schützen Aufgabe des Staates ist. Daraus folgt die Verpflichtung auch des Parlaments, jede Form von Diskriminierung zu unterbinden. Grundlegend für den parlamentarischen Umgang ist darüber hinaus die Einhaltung der im Deutschen Bundestag bewährten parlamentarischen Regeln und Verfahren. Die folgenden Verhaltensregeln sind deshalb unbedingt einzuhalten!

§ 1 Verhaltensregeln

- (1) Alle Mitglieder müssen sich untereinander immer fair und respektvoll verhalten.
- (2) Die Mitglieder versetzen sich in die ihnen zugewiesene Rolle und agieren während des Spielverlaufs ausschließlich in dieser Rolle.
- (3) Das Zeigen von politischen Symbolen und Parolen aller Art z.B. auf Transparenten, Tafeln, Aufklebern, Ansteckpins, Buttons etc., auch auf oder an Kleidungsstücken, Taschen, Laptops, Tablets, Handys, Schmuck und anderen Gegenständen, ist während der gesamten Veranstaltung untersagt. Ausgenommen sind kleine Ansteckpins der Bundesflagge, der Europaflagge oder des Bundesadlers. In den Debatten im Plenarsaal erteilen ausschließlich die Präsidentin oder ihre Stellvertretenden das Wort. Der Ablauf der Plenarsitzung darf nicht gestört werden.
- (4) Die Aufnahmen von eigenen Bild- und Tondateien in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages sind in §6 der Hausordnung geregelt. Zu privaten Zwecken aufgenommene Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur privat und nicht-kommerziell verbreitet werden. Dies schließt private Internetseiten und internetbasierte soziale Medien ein. Die Bild- und Tonaufnahmen dürfen nicht in einem Umfeld veröffentlicht werden, das rechtswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische, rassistische oder antisemitische Inhalte aufweist.
- (5) Der Deutsche Bundestag haftet nicht für Verletzungen oder Schäden, die durch Handlungen oder Versäumnisse Dritter entstehen, die nicht direkt mit der Durchführung der Veranstaltung in Verbindung stehen. Es wird empfohlen, Wertgegenstände sicher aufzubewahren und gegebenenfalls entsprechende Versicherungen abzuschließen.

§ 2 Demokratische Selbststeuerung

- (1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung sind verbindlich. Die Parlamentsverwaltung hilft bei der Auslegung. Änderungen durch Geschäftsordnungsanträge sind nicht zulässig.
- (2) Die Parlamentsverwaltung hat die Aufgabe, die Abgeordneten bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Die Leitung der Gremien des Parlaments übernehmen die von den Abgeordneten nach den folgenden Regeln gewählten oder bestimmten funktionstragenden Personen.

§ 3 Wahlen

- (1) Wahlen finden grundsätzlich per Handzeichen statt.
- (2) Wahlen zum Fraktionsvorstand erfolgen per Stimmzettel.
- (3) Gewählt ist grundsätzlich, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei der Wahl der Landesgruppen- oder Fraktionsvorsitzenden ist mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bestplatzierten statt.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Alle Abgeordneten sind verpflichtet, aktiv an allen Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Abstimmungen finden per Handzeichen statt, im Plenum in der Schlussabstimmung per Erheben vom Platz.
- (3) Erforderlich ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. mehr ‚Ja‘- als ‚Nein‘-Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

II. Die Funktionsträger/innen

§ 5 Leitung der Plenarsitzung

Die Plenarsitzungen bei Jugend und Parlament werden von Präsidiumsmitgliedern des Deutschen Bundestages gemeinsam mit den Schriftführenden (§ 9) geleitet.

§ 6 Fraktionsvorstände

- (1) Die Fraktionsvorstände leiten die Arbeit der Fraktionen. Sie sorgen für eine erfolgreiche Arbeit an den Vorlagen und für eine gute Außendarstellung der Fraktion. Soweit sinnvoll und erforderlich, treffen sie Absprachen zwischen den Fraktionen.
- (2) Bei der BP wird der Fraktionsvorstand aus dem Kreis der Landesgruppenvorsitzenden gebildet. Sämtliche Angehörigen des Fraktionsvorstandes können für den Fraktionsvorsitz kandidieren. Die vier nicht kandidierenden bzw. nicht gewählten fungieren als stellvertretende Vorsitzende. Die stellvertretenden Vorsitzenden koordinieren je eine Vorlage, der Vorsitz koordiniert die Arbeit der gesamten Fraktion.
- (3) Bei GP und PEV besteht der Fraktionsvorstand aus zwei Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jede Landesgruppe wählt einen Landesvorsitz, bestehend aus zwei Personen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität. Zur Bildung des Fraktionsvorstands werden in der Gesamtfraktion aus den 8 (GP) bzw. 6 (PEV) Vorsitzenden der Landesgruppen in einem ersten Wahlgang zwei Vorsitzende verschiedener Geschlechtsidentität gewählt. Anschließend werden in einem zweiten Wahlgang zwei stellvertretende Vorsitzende verschiedener Geschlechtsidentität gewählt. Jedes Vorstandsmitglied koordiniert die Arbeit an einer Vorlage. Die Fraktionsvorsitzenden koordinieren die Arbeit der gesamten Fraktion.

§ 7 Ausschussvorsitzende

(1) Die Ausschussvorsitzenden haben die Aufgabe, ihren Ausschuss zu leiten und dafür zu sorgen, dass die Arbeit des Ausschusses pünktlich abgeschlossen wird. Dabei werden sie von stellvertretenden Vorsitzenden (je 1 pro Ausschuss) unterstützt. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden haben kein Rederecht im Plenum.

(2) Die Ausschussvorsitzenden behandeln alle Ausschussmitglieder unabhängig von der Fraktionszugehörigkeit gleich.

(3) Die Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch die Fraktionen auf Vorschlag der dort befassten Arbeitsgruppen.

(4) Die Ausschussvorsitze sind wie folgt auf die Fraktionen verteilt:

| Ausschuss | Vorsitz | Stellvertretung |
|---------------------------------|---------|-----------------|
| Handelsausschuss (f) | BP | GP |
| Auswärtiger Ausschuss | PEV | BP |
| EU-Ausschuss | GP | PEV |
| Rechtsausschuss (f) | BP | PEV |
| Ausschuss für Innere Sicherheit | BP | GP |
| Digitalisierungsausschuss | GP | PEV |
| Energieausschuss (f) | PEV | BP |
| Wirtschaftsausschuss | BP | GP |
| Umweltausschuss | GP | BP |
| Demokratieausschuss (f) | GP | BP |
| Integrationsausschuss | BP | GP |
| Verfassungsausschuss | PEV | BP |

§ 8 Leitung der Arbeitsgruppen

(1) Diejenigen Abgeordneten einer Fraktion, die demselben Ausschuss angehören, bilden eine Arbeitsgruppe und wählen eine Leitung.

(2) Die Leitung der Arbeitsgruppen arbeitet in enger Abstimmung mit der im Fraktionsvorstand inhaltlich zuständigen Person. Bei allen Fraktionen obliegt dieser auch die Koordinierung der drei Arbeitsgruppen, die dieselbe Gesetzesvorlage bearbeiten.

§ 9 Schriftführende

(1) Die Schriftführenden bilden gemeinsam mit dem Fraktionsvorstand (§ 5) den Sitzungsvorstand bei den Fraktionssitzungen. In der Regel zählt und protokolliert jeweils eine Schriftführende bei Abstimmungen die Ergebnisse und führt die Rednerliste. Im Auftrag des Fraktionsvorstandes können weitere unterstützende Aufgaben übernommen werden.

(2) Die Schriftführenden unterstützen im Plenum die Mitglieder des Präsidiums (§ 4), weisen sie auf Wünsche nach Zwischenfragen hin und stellen gemeinsam mit diesen die Abstimmungsergebnisse fest. Sie haben kein Rederecht im Plenum. Der folgende Plan bestimmt, wann welche Fraktion Schriftführende stellt:

Für die Sitzung am Montag, 13. Oktober 2025, 9.00 Uhr:

| Zeit | links | rechts |
|----------------------|-------|--------|
| 09.00 Uhr- 09.20 Uhr | BP | PEV |

Für die Sitzung am Dienstag, 14. Oktober 2025, 9.00 Uhr:

| Zeit | links | rechts |
|----------------------|-------|--------|
| 09.00 Uhr- 09.30 Uhr | GP | BP |
| 09.30 Uhr- 10.00 Uhr | BP | GP |
| 10.00 Uhr- 10.30 Uhr | PEV | BP |
| 10.30 Uhr- 11.00 Uhr | BP | GP |
| 11.00 Uhr- 11.30 Uhr | GP | BP |
| 11.30 Uhr- 12.00 Uhr | BP | PEV |

(3) Die von den fünf, vier bzw. drei Landesgruppen vorgeschlagenen Schriftführenden (eine Person pro Landesgruppe) werden in einem gemeinsamen Wahlgang bestätigt.

III. Gremien

§ 10 Die Fraktionen

(1) Die Fraktionen tagen in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Der Sitzungsvorstand besteht aus dem Fraktionsvorstand (§ 6) und einer schriftführenden Person (§ 9). Bei inhaltlichen Beratungen tritt die Leitung der zuständigen federführenden Arbeitsgruppe (§ 8) hinzu.

(3) Bei der BP nehmen die fünf Landesgruppen – aus der Sicht des Vorstandes – von links nach rechts wie folgt Platz: LG Bayern, LG Nord, LG Mitte-Ost, LG NRW und LG Südwest. Bei der GP nehmen die vier Landesgruppen – aus der Sicht des Vorstandes – von links nach rechts wie folgt Platz: LG Mitte, LG Nord, LG NRW, LG Süd. Bei der PEV nehmen die drei Landesgruppen – aus der Sicht des Vorstandes – von links nach rechts wie folgt Platz: LG Nord-Ost, LG Süd und LG West.

(4) Der Sitzungsvorstand darf Redebeiträge nach Zahl und Dauer beschränken, soweit ihm dies aus zeitlichen Gründen erforderlich erscheint.

(5) Die Geschäftsordnung gilt auch bei Sitzungen von Landesgruppen.

(6) Die jeweilige persönliche Zuordnung zu einer Fraktion sowie die gesamte Fraktionsstruktur ist für die Dauer des Planspiels verbindlich.

(7) Die Fraktion kann Mitglieder, die wiederholt den Interessen der Fraktion und/oder den Verhaltensregeln von Jugend und Parlament zuwiderhandeln, aus der Fraktion ausschließen. Der Fraktionsvorstand kann mit absoluter Mehrheit des Vorstands eine solche Maßnahme beantragen. Der Antrag kann sich auf einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern beziehen. Über den Antrag wird in der Fraktion in geheimer Abstimmung beschlossen. Für die Annahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Fraktion. Ist der Beschluss getroffen, tritt er sofort in Kraft. Aus der Fraktion ausgeschlossene Mitglieder des Bundestags haben weiterhin Zugang zu den Plenarsitzungen, aber nicht zu den Fraktions- und Ausschusssitzungen.

§ 11 Die Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich, können jedoch die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Der Sitzungsvorstand besteht aus den von den Fraktionen bestimmten Ausschussvorsitzenden, den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden sowie der von der Parlamentsverwaltung gestellten Ausschussekretariat.
- (3) Die Mitglieder eines Ausschusses werden von den Fraktionen nach vorgegebenem Verteilungsschlüssel auf Basis der individuell geäußerten Ausschussprioritäten bestimmt.
- (4) In den Ausschusssitzungen nehmen die Mitglieder – aus Sicht des Sitzungsvorstandes – in folgender Reihenfolge von links nach rechts Platz: GP, PEV und BP.
- (5) Der Sitzungsvorstand darf Redebeiträge nach Zahl und Dauer beschränken, soweit ihm dies aus zeitlichen Gründen erforderlich erscheint.
- (6) Zum Zweck von Absprachen mit Fraktionsangehörigen dürfen Angehörige der Fraktionsvorstände auch andere als den eigenen Ausschuss betreten, sofern sie den Verlauf der dortigen Sitzung nicht stören.
- (7) Stimmberechtigt sind immer nur anwesende und dem Ausschuss tatsächlich angehörende Abgeordnete.

§ 12 Das Plenum

- (1) Die Sitzungen des Plenums sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Sitzordnung im Plenum ist farblich markiert: Die Abgeordneten sitzen – aus Sicht des Sitzungsvorstandes – von rechts nach links: BP- PEV- GP. Innerhalb der Fraktionen herrscht grundsätzlich freie Platzwahl. Die Fraktionsvorsitzenden nehmen in der ersten Reihe Platz. Bei der Sitzung am Dienstag setzen sich die vorgesehenen Redenden sowie Schriftführenden in eine der vorderen Reihen, so dass sie im Bedarfsfall von der Fraktionsleitung angesprochen werden können.
- (3) In der Sitzung am Dienstag wird jede Vorlage jeweils max. 45 Minuten behandelt.
- (4) Die Fraktionen haben pro Vorlage das Recht auf die folgenden Redezeiten in Minuten: BP 10, GP 8 und PEV 6. Aus der BP dürfen maximal fünf Abgeordnete, aus der GP maximal vier Abgeordnete, aus der PEV maximal drei Abgeordnete reden. Die Redezeit kann nur in ganze Minuten aufgeteilt werden.
- (5) Die Redereihenfolge legt die Parlamentsverwaltung fest. Auf die Rede eines Mitglieds einer Koalitionsfraktion (GP und PEV) folgt – solange das Redezeitkontingent nicht aufgebraucht ist – regelmäßig die Rede eines Mitglieds einer Oppositionsfraktion (BP), wobei sich die Reihenfolge nach der Größe der Fraktionen bestimmt.
- (6) Zwischenfragen werden durch Aufstehen signalisiert und erfolgen von einem der Saalmikrofone. Sie sind nur gestattet, wenn die Bundestagspräsidentin oder der Bundestagspräsident mit Einverständnis der Rednerin oder des Redners hierfür das Wort erteilt hat. Der Fragensteller bleibt stehen, bis die Frage beantwortet ist. Pro Redebeitrag wird in der Regel eine Zwischenfrage zugelassen. Wenn der Zeitplan anderes nicht erlaubt, werden keine Zwischenfragen mehr zugelassen.

(7) Änderungsanträge werden nur behandelt, wenn sie von einer Fraktion spätestens zum Ende der Fraktionssitzung am Vorabend schriftlich bei der Parlamentsverwaltung eingereicht worden sind.

(8) Im Plenarsaal dürfen außer Stift und Papier sowie Tablet bzw. Laptop keinerlei Gegenstände mitgeführt werden. Insbesondere sind Speisen und Getränke nicht gestattet (einschließlich Kaugummis). Mobiltelefone sind auszuschalten. Es wird nicht gerannt. Die Stühle der Bundeskanzlerin und des Bundesratspräsidenten, erkennbar an der höheren Rückenlehne, dürfen zu keinem Zeitpunkt benutzt werden. Die Schubladen unter den Tischen des Plenarsaals bleiben geschlossen. Von Beschriftungen oder sonstigen Markierungen der Tische ist Abstand zu nehmen. Der Botenknopf ist nicht zu betätigen.

(9) Alle Abgeordneten erheben sich, wenn zu Beginn der Plenarsitzung der Präsident bzw. die Präsidentin den Plenarsaal betritt und der Gong ertönt. Die Abgeordneten setzen sich erst, nachdem die Präsidentin bzw. der Präsident Platz genommen hat.

(10) Das Präsidium wird stets mit „Herr Präsident“ oder „Frau Präsidentin“ angeredet.

(11) Alle Abgeordneten ermöglichen durch ihr Verhalten ein konstruktives und konzentriertes parlamentarisches Arbeiten. Diskussionen werden sachlich geführt. Persönliche Angriffe gegen Kolleginnen oder Kollegen oder herabsetzende Äußerungen über andere Menschen sind zu unterlassen. Die Wortbeiträge und Reden der Kolleginnen und Kollegen erhalten die allgemeine Aufmerksamkeit. Zwischenfragen werden im Stehen gestellt; das Ende der Antwort wird ebenfalls im Stehen abgewartet.

(12) Die gewählte Kleidung aller Abgeordneten muss angemessen und zurückhaltend sein, um der Würde des Hauses zu entsprechen. Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn sie sind aus religiösen Gründen erforderlich.